

3.8 Platzwart

Für jede besondere Beanspruchung des Platzwartes Stadion Buchholz hat der Benützer eine Entschädigung von Fr. 30.-- pro angebrochene Stunde zu entrichten.

3.9 Die Schulen von Uster können die Anlagen gratis benützen. Die Plätze werden vom Platzwart Stadion Buchholz zugeteilt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Das Reglement/Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Uster, 15. Dezember 1992

STADTRAT USTER

STADT USTER

Benützungsreglement / Gebührenordnung Sportplatz Heusser-Staub-Wiese 15. Dezember 1992

1. Verwaltung und Aufsicht

1.1 Die Heusser-Staub-Wiese und das Gebäude westlich der Garderoben des Fussball-Clubs Uster, ist Eigentum der Stadt Uster (Vereinbarung vom 5. Mai 1992).

1.2 Die Platzkommission des Fussball-Clubs Uster ist für die reibungslose Abwicklung ihres Fussballbetriebes verantwortlich.

1.3 Die Aufsicht obliegt dem Platzwart Sportstadion Buchholz. Er ist gleichzeitig die Koordinationsstelle zwischen den Sportanlagen Heusser-Staub-Wiese und Stadion Buchholz.

1.4 Anschaffungen dürfen nur mit Bewilligung des Platzwartes Stadion Buchholz gekauft werden.

2. Benützung und Platzordnung

2.1 Die Termine für Meisterschafts- Freundschafts- und Vorbereitungsspiele, sowie alle Turniere des Fussball-Clubs Uster sind mit dem Platzwart Buchholz abzusprechen. Es können in Ausnahmefällen auch andere Ustermer Vereine die Plätze gebrauchen.

2.2 Das Vereinstraining wird durch einen Belegungsplan des Fussball-Clubs Uster geregelt. Um die Trainingsplätze zu schonen, endet im Herbst mit dem letzten Meisterschaftsspiel das Training auf den Grünflächen. Nach den Herbstferien (November/Dezember/Januar/Februar) dürfen die Grünflächen nicht für das Training benützt werden. Ausgenommen sind Mannschaften die noch Meisterschaftsspiele der Vorrunde auszutragen haben. Die Platzkommission gibt im Frühjahr die Plätze für das Training frei.

Für die erste Mannschaft des Fussball-Clubs Uster im Frühjahr eine besondere Regelung.

2.3 Die Bepflanzbarkeit der Rasenflächen wird durch die Platzkommission Heusser-Staub-Wiese geregelt.

- 2.4 Die Benützung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benützer. Die Aufsicht der Ordnung obliegt dem Fussball-Club Uster.
- 2.5 Die Stadt Uster haftet für Personenschäden nur, wenn sie auf mangelnden Unterhalt oder ungenügende bauliche Beschaffenheit der stadteigenen Bauten zurückzuführen sind.
- 2.6 Für Beschädigungen an Einrichtungen sind die Benützer haftbar, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart Stadion Buchholz zu melden.
- 2.7 Die Benützung und Begleichung der Rechnung für die Lichtquellen ist Sache des Fussball-Clubs Uster.
- 2.8 Das Hauptspielfeld und der Nebenplatz dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen zu Trainingszwecken benützt werden; im Zweifelsfall entscheidet die Platzkommission zusammen mit dem Platzwart Stadion Buchholz. Die Plätze dürfen nur quer zur Spielrichtung benützt werden. Die Torräume sind für das Training gesperrt.
- 2.9 Die Markierungen auf den Rasenflächen sind durch den Fussball-Clubs Uster auszuführen. Das Markierungsmaterial geht auf Rechnung der Platzbenützer.
- 2.10 Es dürfen keine Hunde innerhalb der Fussballplätze mitgeführt werden.
- 2.11 Das Aufräumen der Garderoben und der Rasenfelder sind Sache des Fussball-Clubs Uster oder des benützenden Vereins.
- 2.12 Das Betreten des Garderobengebäudes mit Fussballschuhen ist untersagt. Nur in den Wetspielpausen dürfen die Garderoben ausnahmsweise mit Fussballschuhen betreten werden. Das Rauchen im Garderobengebäude ist untersagt.
- 2.13 Motorfahrzeuge und Velos sind nur auf den vorhandenen Parkplätzen und Fahrrad-Depot (Veloständer) zu plazieren.
- 2.14 Ueber das Anbringen von Reklamen innerhalb der Heusser-Staub-Wiese entscheidet der Fussball-Club Uster. Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren ist verboten. Allfällige Werbeeinnahmen gehören dem Fussball-Club Uster.
- 2.15 Das Rasenmähen mit den stadteigenen Mitteln ist einer instruierten Person gegen Entlohnung zu vergeben. Der Verein ist verpflichtet zur Mithilfe beim Mähen, Ausbessern der Torräume, Gras entfernen, Sanden und andere für die Heusser-Staub-Anlage nützlichen Arbeiten.

- 2.16 Das Düngen, Aerivizieren, eventuelles Vernichten von Unkraut mit Spritzmittel ist Sache des Platzwartes Stadion Buchholz. Die Kosten werden von der Stadt übernommen.
- 2.17 Wünsche für Material müssen dem Platzwart Stadion Buchholz bis Juni schriftlich vorgebracht werden. Sie werden in den Voranschlag für das folgende Jahr soweit möglich einbezogen.
3. Gebührenordnung
- 3.1 Platzbenützung für ein Fussballspiel des Fussball-Clubs Uster über 16 Jahre
10 % des Nettoerlöses / Minimum Fr. 40.--

In besonderen Fällen kann die Gebühr ermässigt werden.
- 3.2 Nicht ständige Benützer

Platzbenützung für ein Fussballspiel.
Der Preis setzt sich aus folgenden Posten zusammen:
Platzbenützung
Garderoben/Duschen
Reinigung der Garderoben
Markierungsfarbe Fr. 300.--
Depotgeld (Unordnung) Fr. 100.--

Fr. 400.--

oder 10 % des Erlöses
- 3.3 Trainingsbetrieb gratis
- 3.4 Spieldauer: inklusiv Einlaufen, Spielen (2 x 45 Minuten), Auslaufen, Duschen sind auf 3 Stunden begrenzt. Angebrochene Stunden werden in Rechnung gestellt.
- 3.5 Nicht ausgetragene Spiele oder in den letzten drei Tagen abgemeldete Spiele werden verrechnet.
- 3.6 Grossveranstaltungen
Für Grossveranstaltungen wird eine besondere Regelung von Fall zu Fall getroffen.
- 3.7 Die Abfallentsorgungsgebühren werden dem Fussball-Club Uster in Rechnung gestellt.